



Häufige Fragen zu EU-27/EFTA-Staatsangehörige

Muss für EU-27 und EFTA-Staatsangehörige eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden?

Nein, für EU-27 und EFTA-Staatsangehörige gilt die volle Personenfreizügigkeit. Diese Personen können von Schweizer Arbeitsgebern ohne Weiteres rekrutiert werden. Bei Erwerbstätigkeit **bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr** ist keine Anmeldung beim Migrationsamt des Kantons NW nötig, aber sie müssen sich im Meldeverfahren registrieren. Sofern sie länger als 90 Tage in der Schweiz arbeiten, müssen sie sich vor der Arbeitsaufnahme beim Migrationsamt des Kantons Nidwalden anmelden. Aufgrund des Schweizer Arbeitsvertrages und der Anmeldung beim Migrationsamt des Kantons Nidwalden wird der Aufenthalt vom Migrationsamt geregelt und es braucht keine zusätzliche Arbeitsbewilligung.

Für Personen aus allen anderen Staaten (Kroatien und Drittstaaten) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Zugang zum Arbeitsmarkt bewilligt werden kann. Mögliche Voraussetzungen; Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen und Höchstzahlen.

Wo ist ein Gesuch um Arbeitsbewilligung einzureichen?

Das Gesuch ist in dem Kanton einzureichen, in welchem sich der Einsatzort des Arbeitnehmers befindet.

Benötigen EU-27 und EFTA-Staatsangehörige eine Arbeitsbewilligung für die Selbstständigkeit?

Nein, dies ist nicht nötig. Die Anmeldung beim Migrationsamt des Kantons Nidwalden genügt.

Was müssen EU-27 und EFTA-Staatsangehörige unternehmen, um in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten?

Hierfür ist das Amt für Migration des Kantons Nidwalden zuständig.

Ist der Stellenwechsel eines EU-27 und EFTA-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz bewilligungspflichtig?

Nein, denn für EU-27 und EFTA-Staatsangehörige gilt die volle Personenfreizügigkeit

Benötigen Familienangehörige von EU-27 und EFTA-Staatsangehörigen eine Arbeitsbewilligung?

Nein, EU-27 und EFTA-Familienangehörige benötigen keine Arbeitsbewilligung.

Wo finde ich das Formular für EU-27/EFTA-Grenzgänger?

Dies ist ein Formular des kantonalen Migrationsamts, welches auf dessen Homepage zu finden ist.

Was ist unter dem Begriff Inländervorrang zu verstehen?

Inländervorrang bedeutet, dass Ausländerinnen/Ausländer nur zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen und europäischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gefunden werden konnten.

Inländische Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer: Schweizerinnen/Schweizer, niedergelassene Ausländerinnen/Ausländer, Ausländerinnen/Ausländer mit Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit.

Europäische Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer: Staatsangehörige der EU/EFTA ohne Aufenthalt in der Schweiz.

Was ist unter Orts- und branchenübliche Entlöhnung zu verstehen?

Für Angaben zur Orts- und branchenüblichen Löhnen konsultieren Sie bitte den Lohnrechner des Bundesamts für Statistik (Salarium).

Kann man mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) die Stelle wechseln?

Dies kann nicht generell beantwortet werden. Es ist relevant, ob Einschränkungen vorhanden sind.

Unsere Kandidatin/Kandidat hat bisher in einem anderen Kanton gearbeitet. Können wir die Anfrage Stellenwechsel trotzdem beim Kanton Nidwalden einreichen?

Nein, die Anfrage muss beim Kanton gestellt werden, welcher die ursprüngliche Arbeitsbewilligung erteilt hat. Danach kann das Gesuch mit diesen Unterlagen (d.h. inkl. des schriftlichen Einverständnisses des Erst-Kantons) bei uns eingereicht werden. Wir prüfen nun, ob die notwendigen Voraussetzungen zum Stellenantritt im Kanton Nidwalden gegeben sind.

Unser/e neue/r Arbeitnehmer/in hat „nur“ eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten. Was ist der Grund dafür?

Es können keine generellen Aussagen dazu gemacht werden, da die Entscheidung, ob eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt wird, vom individuellen Gesuch und den darin gegebenen, spezifischen Umständen abhängt.

Erhalte ich Auskunft über hängige Arbeitsbewilligungsgesuche von Drittpersonen?

Nein, ausser Sie können eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

Wer ist für die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung zuständig?

Bei Drittstaaten ist das Arbeitsamt des Kantons Nidwalden zuständig.

Bei EU/EFTA-Staaten ist das Migrationsamt des Kantons Nidwalden zuständig.

Welche Zonen gelten als Grenzzone für eine Grenzgängerbewilligung?

Die Grenzzonen der Schweiz sind:

- Basel-Stadt und Basel-Land
- Solothurn
- Im Kanton Bern die Bezirke Moutier und Wangen
- Im Kanton Jura der Bezirk Delémont
- Aargau, ohne Bezirk Muri

- Zürich, ohne die Bezirke Affoltern und Horgen
- Schaffhausen
- Thurgau
- St. Gallen
- Appenzell I.Rh. und A.Rh.

Was muss unternommen werden, wenn EU-27 und EFTA-Staatsangehörige für ein paar Wochen in Nidwalden arbeiten?

Arbeitnehmende (auch Drittstaatsangehörige), die von Unternehmen mit Sitz in einem EU-27/EFTA-Staat in die Schweiz entsandt werden, benötigen für einen Aufenthalt von höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Bewilligung.

Es kommt das Meldeverfahren zur Anwendung. Dasselbe gilt für selbständig Erwerbstätige, sofern der/die Selbständige eine EU-27/EFTA-Staatsangehörigkeit besitzt.

Ab wann darf mit der Arbeit begonnen werden?

Die Meldung muss 8 Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen. Dies bedeutet, dass nach Eingabe der Meldung im Meldeverfahren zuerst 8 Tage gewartet werden muss, bevor mit der Arbeit begonnen werden darf.

Was muss unternommen werden, wenn die 90 Tage im Meldeverfahren nicht ausreichen?

In den meisten Fällen geht es dabei um eine Dienstleistungserbringung (Entsendung) und es muss ein Gesuch um Arbeitsbewilligung (siehe Merkblatt) beim Arbeitsamt des Kantons Nidwalden eingereicht werden.

Ich habe eine Frage zum Meldeverfahren. An wen kann ich mich richten?

Für Fragen zum Meldeverfahren können Sie sich an das Migrationsamt des Kantons Nidwalden Nidwalden wenden.

Arbeitsamt Nidwalden, Stansstadterstrasse 54, 6371 Stans

Stans, 31.08.2017